

Verordnung

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 3.10.2016 mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die MitarbeiterInnen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz neu erlassen wird (APO FW).

Es obliegt dem Linzer Stadtsenat, die Grundzüge der Aus- und Weiterbildung sowie die für die Übernahme in das definitive Dienstverhältnis vorausgesetzten Dienstprüfungen bzw. Prüfungsinhalte festzulegen (§ 16 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 6 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002). Demgemäß enthält diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung folgende Regelungen für die MitarbeiterInnen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz:

§ 1

Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Dem/der MagistratsdirektorIn obliegen die Angelegenheiten der Dienstausbildung und der Fortbildung (§ 37 Abs. 2 Statut Linz 1992 - StL 1992 iVm. § 4 Abs. 3 Z. 11 GEOM). Bei den zu treffenden Entscheidungen kann sich der/die MagistratsdirektorIn im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch den/die PersonaldirektorIn vertreten lassen.
- (2) Diese Verordnung gilt für MitarbeiterInnen des Geschäftsbereiches Feuerwehr und Katastrophenschutz, die unter den Anwendungsbereich des Oö. StGBG 2002 sowie der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Linz (VbO) fallen.
- (3) Zweck der Dienstprüfungen ist es festzustellen, ob die MitarbeiterInnen über die in ihren Verwendungen benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, vor allem über die Fähigkeit, die Fachkenntnisse in der praktischen Aufgabenstellung anzuwenden. Auf die aktuelle Verwendung der MitarbeiterInnen ist Bedacht zu nehmen.

§ 2

Erforderliche Dienstausbildung - Anforderungen

- (1) Mit Abschluss des Dienstvertrages gemäß VbO verpflichtet sich der/die MitarbeiterIn die mit seinem/ihrer Arbeitsplatz und entsprechend seiner/ihrer Verwendung erforderlichen Module und Prüfungen innerhalb vorgegebener Fristen abzulegen. Entsprechende Regelungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Linz/APO, sowie im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Die Dienstausbildung setzt sich zusammen aus:

- a) Einstiegsausbildung
- b) Verwaltungsausbildung
- c) Fachausbildung „Abwehrender Brand- und Katastrophenschutz“
- d) Fachausbildung „Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei“

Wird die Dienstausbildung nicht in der für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Zeit absolviert, kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber gem. § 28 Abs. 2 lit. d Vertragsbedienstetenordnung – VbO 2005 (gilt für alle MitarbeiterInnen die vor dem 3. Juli 2009 eingetreten sind) bzw. § 21 Abs. 2 lit. d VbO 2009 (gilt für alle MitarbeiterInnen die ab 3. Juli 2009 eingetreten sind) gekündigt werden.

- (2) Die Ausbildung im Bereich „**Abwehrender Brand- und Katastrophenschutz**“ umfasst folgende Teilbereiche:
 - a) Grundausbildung Berufsfeuerwehr (ÖBFV RL BF01) und Modul 1 - Einstiegsausbildung (§ 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Linz - APO)
 - b) Laufbahnausbildung (Technische Sonderausbildungen)

- c) Chargenausbildung Berufsfeuerwehren (ÖBFV RL BF 02) und Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 8 APO)
 - d) Offiziersausbildung Berufsfeuerwehren (ÖBFV RL BF 05) und Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 8 APO)
 - e) Mit Übernahme eines entsprechenden Dienstpostens mit Führungsaufgaben, Modul 5 - Führungsausbildung (§ 10 APO).
- (3) Die Ausbildung im Bereich „**Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei**“ umfasst die Ausbildung für den Vorbeugenden Brandschutz - Kommissionsdienst und für die Feuerpolizei:
- a) Grundausbildung Berufsfeuerwehr (ÖBFV RL BF01) und Modul 1 - Einstiegsausbildung (§ 6 APO)
 - b) Laufbahnausbildung (Ausbildung zum Sachverständigen im Bereich Feuerpolizei (Technischer Fachdienst bzw. gehobener technischer Fachdienst) sowie zum Amtssachverständigen für den Vorbeugenden Brandschutz - Kommissionsdienst.
 - c) Teile der Chargenausbildung Berufsfeuerwehren (ÖBFV RL BF 02) – die durch den/die BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn festgelegt werden und Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 8 APO)
 - d) Offiziersausbildung - Offizierslaufbahn „Erweiterte Feuerwehrausbildung für Führungskräfte“ und Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 8 APO)
 - e) Mit Übernahme eines entsprechenden Dienstpostens mit Führungsaufgaben, Modul 5 - Führungsausbildung (§ 10 APO).
- (4) Inhalt und Umfang der speziellen fachlichen Ausbildung richten sich nach dem für die einzelnen Lehrgänge im Folgenden angegebenen Rahmen unter Bedachtnahme auf die jeweils geltenden Vorschriften für Berufsfeuerwehren und den jeweiligen Stand der Technik.
- (5) Die Zahl der TeilnehmerInnen für die Ausbildungen ist grundsätzlich so weit zu beschränken, dass zwar den dienstlichen Ausbildungserfordernissen Rechnung getragen, der laufende Dienstbetrieb aber nicht beeinträchtigt wird. Die Festlegung erfolgt durch den/die FeuerwehrkommandantIn.
- (6) Ein Prinzip dabei ist es auch, selbst gesteuertes Lernen, Organisieren und Eigenverantwortung (z. B. durch Projektarbeiten) zu fördern.
- (7) Im Ausbildungsabschnitt § 4 (Grundausbildung Berufsfeuerwehr) und § 6 (Chargenausbildung) hat eine Veranstaltung zum Thema „Stress und Stressbewältigung“ stattzufinden.

§ 3

Verwaltungsausbildung - Modul 3

- (1) Das Modul 3 - Verwaltungsausbildung für sämtliche Funktionslaufbahnen und Abteilungen im Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz erfolgt entsprechend der gültigen APO mit nachfolgender Regelung:
- a) Die Anmeldung zu Modul 3 - Verwaltungsausbildung und den erforderlichen Gegenständen erfolgt eigenverantwortlich durch die in Frage kommenden MitarbeiterInnen in Absprache mit dem Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz.
 - b) Betreffend der Teilnahmemodalitäten und dem Prüfungsumfang gelten die Richtlinien der gültigen APO (§ 8 Abs. 2 lit. d) APO).
 - c) Aus dem Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz werden maximal 6 TeilnehmerInnen zu jedem Ausbildungsturnus zu Modul 3 (max. 6 TeilnehmerInnen pro Gegenstand) - Verwaltungsausbildung zugelassen.

- (2) Der/die MagistratsdirektorIn kann infolge gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Veränderungen sowie bei allfälligen Änderungen der Rechtslage nach Anhörung der Personalvertretung Veränderungen hinsichtlich der im Modul 3 - Verwaltungsausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen vornehmen.
- (3) Nach der Zulassung zum Modul 3 - Verwaltungsausbildung hat der/die MitarbeiterIn die Pflicht, in jedem Gegenstand über 50 % der Unterrichtszeit anwesend zu sein. Erreicht dies ein/e MitarbeiterIn nicht, so kann er/sie auf Ansuchen in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vortragenden dennoch zur Prüfung zugelassen werden, wenn er/sie die Kenntnisse des versäumten Lehrstoffes in geeigneter Form nachweist. Außerdem kann er/sie auf Ansuchen zu einem späteren, neu beginnenden Modul oder zu jenem Teil des Moduls, den er/sie versäumte, zugelassen werden.
- (4) Der Erfolg der Teilnahme ist von den Vortragenden für jede/n TeilnehmerIn gesondert zu erheben und zu bestätigen. Die Kriterien dieser Beurteilung (z.B. Mitarbeit, mündliche und/oder schriftliche Wiederholungsfragen, Fallbeispiele) hat jede/r Vortragende den TeilnehmerInnen zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit im Lehrgang bekannt zu geben.

Ausbildung für den „Abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz“

§ 4

Grundausbildung Berufsfeuerwehr Linz

- (1) Die Grundausbildung Berufsfeuerwehr Linz besteht aus der technischen Ausbildung (ÖBFV RL BF 01) und je nach dienstlichem Erfordernis zusätzlichen technischen Sonderausbildungen.
- (2) Durch die technische Ausbildung (ÖBFV RL BF 01) wird der/die Probefeuwehrmann/frau zur Einsatzkraft ausgebildet.
- (3) Die technische Ausbildung (ÖBFV RL BF 01) erfolgt unter der Leitung der Abteilung Ausbildung und Einsatzwesen unter Beiziehung der erforderlichen Chargen sämtlicher Abteilungen.
- (4) Nach Abschluss der Grundausbildung ist eine schriftliche, mündliche und praktische Abschlussprüfung abzulegen, welche die in Abs. 1 festgelegten Aufgabengebiete umfasst.
- (5) Der/Die Feuerwehrmann/frau hat innerhalb von fünf Jahren nach Dienstantritt mindestens zwei der im § 5 angeführten technischen Sonderausbildungen zu absolvieren und das Modul 3 - Verwaltungsausbildung entsprechend § 3 Abs. 1 lit. b) APO positiv abzuschließen.

§ 5

Technische Sonderausbildungen

- (1) Die technischen Sonderausbildungen sind eigene Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung auf Spezialgebieten des Feuerwehrwesens und sind je nach dienstlichen Erfordernissen zu absolvieren:

Abt. A - Ausbildung und Einsatzwesen

- Ausbildung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ - Höhenrettungsausbildung (ÖBFV RL BF-04)
- Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (ÖBFV RL BF-04)
- FlughelferInnenausbildung (ÖBFV und OÖLFV-RL)
- Sprengbefugtenausbildung
- RettungsschwimmlehrerIn gem. ARGE Wasserrettung

- Tauchausbildung gem. Dienst- und Ausbildungsvorschrift „Tauchen“ des OÖLFV und Ausbildungsrichtlinien des Tauchsportverbandes Österreich (TSVÖ).
- staatl. Geprüfte/r TauchlehrwartIn (Bundeslehranstalt für Leibeserziehung) und FeuerwehrtauchlehrerIn
- SchiffsführerInnenausbildung inkl. Funkzeugnis Binnenschiffahrt
- Schadstoffkurs (CBRN, Ölwehr, Messtechnik, Dekontamination)

Abt. B - Gesamtverwaltung und Betriebsorganisation

- Ausbildung zum (zur) „ZugskommandantIn BF Linz“

Abt. C - Feuerwehrtechnik

Fahrzeugwesen

- Fahrzeug- und Maschinenwesen I (Maschinen- und AlarmfahrerInnenausbildung Kleinfahrzeuge)
- Fahrzeug- und Maschinenwesen II (AlarmfahrerInnenausbildung - sämtliche Fahrzeuge außer diese der Teile I, III und IV)
- Fahrzeug- und Maschinenwesen III (SonderfahrerInnenausbildung DL, TMB, ULF)
- Fahrzeug- und Maschinenwesen IV (staatlich geprüfte/r KranführerIn, SRF, KF, LUF)

Sonderausbildungen Feuerwehrtechnik

- Atemschutz-GerätewartIn
- Technischer Hilfeleistungskurs (theor. Grundlagen der FW-Technik)
- Stapler, Ladekran
- FahrschullehrerIn
- Löscherwart
- Forsttechnische Ausbildung („Forstfacharbeiter“)

Abt. E - Nachrichtenwesen und Einsatzvorbereitung

- Nachrichtendienstausbildung (Ausbildung zum Disponenten)
- Einsatzvorbereitung (CAD-Ausbildung, Grundkenntnisse Vorbeugender Brandschutz)

- (2) Die Art der technischen Sonderausbildungen können nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse bzw. der technischen Entwicklung vom/von der BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn nach Anhörung der Personalvertretung geändert werden.
- (3) Die Spezifizierung der Lehrinhalte der o.a. technischen Sonderausbildungen kann entsprechend dem Stand der Technik und den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes angepasst werden. Sie erfolgt jeweils vor Beginn einer technischen Sonderausbildung durch den/die BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn und ist den TeilnehmerInnen vor Ausbildungsbeginn bekannt zu geben.
- (4) Die Ausbildung in den technischen Spezialgebieten wird durch die Abteilung „Ausbildung und Einsatzwesen“ koordiniert und erfolgt unter Aufsicht des für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Offiziers unter Beiziehung der erforderlichen Chargen.
- (5) Die einzelnen Sonderausbildungen (Abs. 1) werden vom/von der FeuerwehrkommandantIn entsprechend den dienstlichen Erfordernissen ausgeschrieben. Die Zulassung zu der ausgeschriebenene Sonderausbildung erfolgt durch den/die FeuerwehrkommandantIn entsprechend der Eignung der Auszubildenden und den dienstlichen Erfordernissen. Die Ausbildung zum/zur ZugskommandantIn Abt. B – Gesamtverwaltung und Betriebsorganisation, ist mit Übernahme eines entsprechenden Dienstpostens incl. StellvertreterInnenposten zu absolvieren.

- (6) Nach Abschluss jeder technischen Sonderausbildung ist eine mündliche, praktische und falls in diesem Aufgabengebiet erforderlich eine schriftliche Abschlussprüfung abzulegen, welche die für die einzelnen Aufgabengebiete festgelegten Lehrinhalte umfasst.

§ 6

Chargenausbildung Berufsfeuerwehr Linz

- (1) Durch die Chargenausbildung (Fachausbildung) werden die LehrgangsteilnehmerInnen zu Fahrzeug- und GruppenkommandantInnen des Einsatzdienstes ausgebildet. Sie sollen befähigt werden, Feuerwehreinsätze in Trupp- und Gruppenstärke selbstständig zu leiten, Einsatzberichte anzufertigen, bei der Brandursachenermittlung mitzuwirken, den „Inneren Dienst der Feuerwehr“ zweckentsprechend zu führen und bei der laufenden Ausbildung der Mannschaft mitzuwirken.
- (2) Die im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem für die magistratsinterne Dienstausbildung zuständigen Geschäftsbereich aususchreibenden Chargenlehrgänge werden auf 12 bis maximal 18 TeilnehmerInnen begrenzt. Anmeldeberechtigt sind alle branddiensttauglichen Feuerwehrmänner/frauen, die noch an keinem Chargenlehrgang teilgenommen haben, aber die gesamte Verwaltungsausbildung - ausgenommen ist der Gegenstand Haushalt, Budgetierung, Controlling - (§ 3) bereits positiv abgeschlossen haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Der/Die Prüfungsvorsitzende (§ 10 Abs. 1) hat nach Anhörung der Personalvertretung darüber zu entscheiden.
- (3) Für die Zulassung zum Chargenlehrgang ist in erster Linie in besonders begründeten Fällen die Qualifikation, ansonsten die dienstliche Beurteilung und das Eintrittsdatum bei der Feuerwehr maßgeblich. Endgültig hat der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der Personalvertretung darüber zu entscheiden.
- (4) Die Ausbildung erfolgt bei der Berufsfeuerwehr. Die Festlegung der Ausbildungsform und Abläufe (Lehrgang im Wechseldienst bzw. im Tagdienst) wird durch den/die FeuerwehrkommandantIn festgelegt.
- (5) Falls die Ausbildung im Wechseldienst durchgeführt wird gilt, dass die TeilnehmerInnen grundsätzlich vom Arbeitsdienst, nicht aber vom Einsatzdienst befreit sind. Dringende Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, müssen jederzeit durchgeführt werden.
- (6) Diese Ausbildung (Lehrinhalte, Dauer) erfolgt entsprechend der gültigen ÖBFV Richtlinie BF-02 „Chargenausbildung Berufsfeuerwehren“. Die zeitliche Aufteilung der Lehrinhalte erfolgt durch den/die BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn. Die Spezifizierung der Lehrinhalte kann entsprechend dem Stand der Technik und den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes angepasst werden. Sie erfolgt jeweils vor Beginn eines Chargenlehrganges durch den/die BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn und ist den TeilnehmerInnen vor Beginn der Ausbildung bekannt zu geben.
- (7) Der Chargenlehrgang kann auch zeitlich in mehrere Teile aufgegliedert werden. Folgende Kurse können einzeln vor dem Chargenlehrgang durchgeführt werden:
- Schadstoffkurs (CBRN, Ölwehr, Messtechnik, Dekontamination)
 - Technischer Hilfeleistungskurs (theor. Grundlagen der FW-Technik)
- (8) Die Ausbildung steht unter der Aufsicht des/der BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantIn. Der/Die AbteilungsleiterIn „Ausbildung und Einsatzwesen“ ist zum/zur LehrgangsleiterIn bestellt. Für die einzelnen Aufgabengebiete sind die jeweils zuständigen Offiziere verantwortlich.

- (9) Entsprechende externe Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit des Selbststudiums sind während des Chargenlehrganges als Ausbildungsvarianten möglich (z. B. externe Veranstaltungen, Heißausbildung, Seminare, Praxistage in Unternehmen bzw. einer anderen Feuerwehr, schriftliche Unterlagen).
- (10) Jede/r TeilnehmerIn eines Chargenlehrganges hat eine schriftliche oder mündliche und soweit möglich auch praktische Prüfung über die vermittelten Aufgabengebiete des feuerwehrtechnischen Teiles abzulegen.
In Absprache mit dem/der LehrgangsleiterIn ist eine Projektarbeit auszuarbeiten, die zwei Fachthemen bzw. Aufgabengebiete beinhaltet. Die Projektarbeit ersetzt die geforderte schriftliche oder mündliche Prüfung über diese Aufgabengebiete.
Die Projektarbeit ist eigenständig schriftlich vorzubereiten – Umfang mindestens 12 Seiten A4 - und spätestens drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtes dem/der LehrgangsleiterIn und dem-der/den in fachlicher Hinsicht zuständigen PrüferIn/PrüferInnen im Beisein eines/einer MitarbeiterIn der PV zu präsentieren.

§ 7

Offiziersausbildung

- (1) Mit der Ausbildung zum/zur FeuerwehroffizierIn werden jene theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt, die zur Ausübung einer leitenden Stelle im Feuerwehrdienst erforderlich sind.
- (2) Die fachtechnische Offiziersausbildung inklusive der entsprechenden Prüfungen erfolgt bei einer Ausbildungsfeuerwehr nach der Richtlinie RL BF-05 „Offiziersausbildung für österreichische Berufsfeuerwehren“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Fachausbildung erfolgt vor dem Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 3), um die Aufrechterhaltung der Schlagkraft der Feuerwehr sicherzustellen.
- (4) Das Modul 3 - Verwaltungsausbildung (§ 3) ist innerhalb von 18 Monaten ab positivem Abschluss der Fachausbildung (Abs. 2 und 3) zu absolvieren.

§ 8

Ausbildung für den „Vorbeugenden Brandschutz und die Feuerpolizei“

(1) Vorbeugender Brandschutz - Kommissionsdienst

Die Ausbildung für MitarbeiterInnen im Vorbeugenden Brandschutz - Kommissionsdienst (Offizierslaufbahn Erweiterte Feuerwehrausbildung für Führungskräfte) erfolgt sinngemäß nach der Richtlinie RL BF-05 „Offiziersausbildung für österreichische Berufsfeuerwehren“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und beinhaltet die Abschnitte „A 1 - Grundausbildung, A 2 - GruppenkommandantIn, A 3 - Erweiterte Feuerwehrausbildung und Vorbeugender Brandschutz.“

(2) Feuerpolizei

Die spezielle fachliche Ausbildung für MitarbeiterInnen der Feuerpolizei besteht aus der Grundausbildung Berufsfeuerwehr, sowie aus der technischen Sonderausbildung gem. § 8 Abs. 2 a).

Die Ausbildungsinhalte (Abs. 2a und b) in Abhängigkeit der Aufgaben und Einstufung (Funktionslaufbahn) werden durch den/die FeuerwehrkommandantIn in Absprache mit den Abteilungen „Ausbildung und Einsatzwesen“ und „Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei“ festgelegt. Die spezielle fachliche Ausbildung kann vor der Verwaltungsausbildung (§ 3) erfolgen.

- a) Die technische Sonderausbildung für MitarbeiterInnen der Feuerpolizei umfasst die Vermittlung von Fachwissen aus dem Aufgabengebiet „Vorbeugender Brandschutz“,

die Teilnahme an bau- und gewerbebehördlichen Verhandlungen sowie an Feuerbe-schauten sowie die brandschutztechnische Beurteilung von kleineren bis mittleren Projekten (Technischer Fachdienst) bzw. von Großprojekten (gehobener technischer Fachdienst, höherer technischer Dienst). Diese Sonderausbildung kann je nach Vor-bildung zwischen 12 und 24 Wochen dauern.

- b) Teilnahme und positiver Abschluss an den durch den/die BranddirektorIn als Feuer-wehrkommandantIn festgelegten Inhalten/Teilen des nächstfolgenden Chargenlehr-ganges (§ 6). Diese Ausbildung hat parallel zur Arbeit zu erfolgen und umfasst maxi-mal 400 Ausbildungsstunden.
 - c) Darüber hinaus ist jeweils ein vierwöchiges Praktikum bei den Inspektionsrauchfang-kehrern der MA 68 - Feuerwehr der Stadt Wien vorgesehen.
 - d) Der genaue Umfang und die Inhalte der technischen Sonderausbildung für Mitarbei-terInnen der Feuerpolizei werden den TeilnehmerInnen vor Beginn der Ausbildung mitgeteilt.
- (3) Über die technische Sonderausbildung ist eine schriftliche und mündliche Prüfung abzu-legen. Die schriftliche Prüfung ist in Form einer Projektarbeit abzunehmen. Der Umfang der Projektarbeit wird analog APO § 9 (6) je nach Einstufung (Funktionslaufbahn) unter-schieden in:
Prüfungstyp 1 – mindestens 12 A4 Seiten
Prüfungstyp 2 – mindestens 20 A4 Seiten

Prüfungen

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen im Zuge der technischen Fachausbildung und den technischen Son-derausbildungen ist keine Anmeldung erforderlich.
- (2) Für die Chargenprüfung ist bei erstmaliger Ablegung keine Anmeldung erforderlich. Für Wiederholungsprüfungen sind die MitarbeiterInnen über Ansuchen zur Prüfung zuzulas-sen und zwar zum nächst möglichen Prüfungstermin.
- (3) Für die Offiziersprüfung gilt die Richtlinie RL BF 05 des Österreichischen Bundesfeuer-wehrverbands.
- (4) Für die Prüfungen im Zuge der Ausbildung „Vorbeugender Brandschutz und Feuerpoli-zei“ sind keine Anmeldungen erforderlich. Für Wiederholungsprüfungen sind die Mitarbei-terInnen über Ansuchen zur Prüfung zuzulassen und zwar zum nächst möglichen Prü-fungstermin.

§ 10

Prüfungsvorsitz, Prüfungssenat und EinzelprüferInnen

- (1) Der Prüfungsvorsitz obliegt dem/der BranddirektorIn als FeuerwehrkommandantenIn.
- (2) Für die Feuerwehrmannprüfung/Feuerwehfrauprüfung als auch für die technischen Son-derausbildungen ist jeweils ein Prüfungssenat zu bilden, der aus einem/r Vorsitzenden und einem/r BeisitzerIn, jeweils aus dem Bereich der Feuerwehr, besteht. Die Bestellung erfolgt durch den/die BranddirektorIn (Abs. 1). Bei mündlichen Prüfungen ist ein/e von der Personalvertretung namhaft gemachte/r MitarbeiterIn mit beratender Stimme beizu-

ziehen.

- (3) Als EinzelprüferInnen über die Gegenstände des feuerwehrtechnischen Teiles der Chargenprüfung sind nach Möglichkeit jene Vortragenden heranzuziehen, die den Prüfungsgegenstand unterrichtet haben. Die Beurteilung der Projektpräsentation obliegt dem/der LehrgangsführerIn und dem/der in fachlicher Hinsicht zuständigen PrüferIn. Die praktische Prüfung des feuerwehrtechnischen Teiles wird von zwei durch den/die Prüfungsvorsitzenden ernannten PrüferInnen abgenommen. Ein/e von der Personalvertretung namhaft gemachte/r MitarbeiterIn ist mit beratender Stimme zu dieser Prüfung beizuziehen.
- (4) Bei der Offiziersprüfung richtet sich die Zusammensetzung des Prüfungssenates nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.
- (5) Die Verwaltungsprüfungen (§ 3) erfolgen nach den gültigen Richtlinien des Magistrates Linz.
- (6) Als PrüferInnen sind tunlichst jene MitarbeiterInnen der Feuerwehr zu nominieren, welche die Gegenstände in den jeweiligen Ausbildungsbereichen vorgetragen haben sowie über entsprechendes Wissen und Fertigkeiten verfügen.
- (7) Die Entscheidungen der Prüfungssenate und der EinzelprüferInnen sind endgültig.

§ 11

Ablauf und Beurteilung der Prüfungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind mit den Kalkülen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“ oder „nicht genügend“ zu beurteilen.
- (2) PrüfungswerberInnen, die während einer schriftlichen Teilprüfung unerlaubte Vorteile zu erlangen versuchen, können vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfungsaufsicht und des/der zuständigen FachprüferIn von der Fortsetzung der Einzelprüfung zum vorgesehenen Termin ausgeschlossen werden.
- (3) Die Beurteilung der Gesamtleistung im Bereich der Chargenprüfung erfolgt durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n des zuständigen Prüfungssenates. Diese Gesamtbeurteilung der Dienstprüfung ist mit den Qualifizierungen „mit Auszeichnung bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorzunehmen. Die Dienstprüfung gilt als „mit Auszeichnung bestanden“, wenn von allen Prüfungsgegenständen (Verwaltungsausbildung und feuerwehrtechnischer Teil) höchstens drei Prüfungsgegenstände auf „gut“, sämtliche andere auf „sehr gut“ beurteilt wurden. Die Dienstprüfung gilt als „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn die Leistung sowohl bei der Verwaltungsausbildung als auch im feuerwehrtechnischen Teil jedenfalls mit „gut“ beurteilt wurde. Die Dienstprüfung gilt als „bestanden“, wenn die Gesamtleistung in allen Gegenständen jedenfalls mit „genügend“ beurteilt wurde. Bei Verzicht auf mögliche Wiederholungsprüfungen gilt die Dienstausbildung als nicht bestanden.

§ 12

Beurkundung der Prüfungen

- (1) Für die positive Absolvierung der Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung und der technischen Sonderausbildungen wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom/von der Vorsitzenden des Prüfungssenates und den BeisitzerInnen zu unterfertigen ist.
- (2) Über die Leistungsbeurteilung einer abgelegten Prüfung sowie über eine allfällig negative Gesamtbeurteilung erhält der/die PrüfungswerberIn eine Mitteilung. Diese ist bei Einzelprüfungen von den/der jeweiligen PrüferInnen, bei Prüfungen vor einem Prüfungssenat, vom/von der Vorsitzenden des Prüfungssenates und den Bei-

sitzerInnen, zu unterfertigen.

- (3) Die TeilnehmerInnen eines Chargenlehrganges erhalten ein Abschlusszeugnis, über die Beurteilung der Gesamtleistung aus den Prüfungen der Verwaltungsausbildung (§ 3) und dem feuerwehrtechnischen Teil (§ 6).

§ 13

Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Feuerwehr der Stadt Linz, Stadtsenatsbeschluss vom 5. Juni 2003, außer Kraft.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates

Christian Forsterleitner eh.

Vizebürgermeister